Nebenbestimmungen für Sonderflächen

Sie haben antragsgemäß eine Ausnahmegenehmigung erhalten, die Sie zum Herausstellen von Tischen, Stühlen und Auslagen auf einer festgelegten Fläche berechtigt.

Das Herausstellen von Tischen, Stühlen und Auslagen soll der notwendigen Aufrechterhaltung des 1,50m Abstandsangebotes dienen, ohne andere Interessen über Gebühr zu beeinträchtigen oder den in geschlossenen Räumen zu betreibenden Betrieb grundsätzlich ins Freie zu verlagern. Deshalb sind sogenannte **Terassenheizstrahler**, **Einhausungen** (mit Ausnahme von vollständig durchsichtigen seitlichen an eine Markise angehängten Windschutzteilen aus flexiblem Material) und **Bodenbeläge** nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig.

Die Möglichkeit der Nutzung der Flächen im ruhenden Verkehr auf dem Gehweg und auf der Fahrbahn ist abhängig von den konkreten örtlichen Gegebenheiten. Ausgenommen sind ausdrücklich Flächen, die nicht den allgemein parkenden Flächen zugeordnet werden, wie Behindertenparkplätze, Lade- und Lieferzonen, Gehwegüberfahrten u.ä. Jegliche Nutzung - vor allem durch **Schirme**, **Dekorationsartikel**, **Rankgitter**, **Blumenkübel**, **frei stehende Markisen** - muss sich der Größe der genehmigten Sondernutzungsfläche anpassen und darf nicht überdimensioniert sein und über die genehmigte Fläche hinausragen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen muss ausgeschlossen sein.

Die Nutzung der Flächen des ruhenden Verkehrs ist auf Freitag, Samstag und Sonntag jeweils von 11 Uhr bis 22 Uhr begrenzt. Die Flächen sind außerhalb der Nutzungszeiten zu beräumen und dem ruhenden Verkehr wieder zur Verfügung zu stellen.

Die genehmigten Flächen sowie 10,00 m in unmittelbarer Umgebung dieser Fläche ist stets sauber zu halten.

Städtebauliche Belange bleiben von diesen Hinweisen unberührt.

Die Ausnahmegenehmigung wird auf Gefahr der/des Genehmigungsinhaber/in/s erteilt. Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Land Berlin können aus dieser Ausnahmegenehmigung nicht hergeleitet werden.

Sollten Schäden an den Straßenlandflächen oder am Straßenmobiliar bereits vorhanden sein, sind sie im Einvernehmen mit dem Ordnungsamt Friedrichshain-Kreuzberg vor Inanspruchnahme des Straßenlandes festzustellen. Geschieht das nicht, so entfällt der Einwand, dass die Schäden bereits vorhanden waren. Sollten Schäden an der Straßenbefestigung während der Sondernutzung oder bis zur abschließenden Kontrolle des genutzten Straßenlandes durch das zuständige Ordnungsamt entstehen, gelten diese als durch den Genehmigungsinhaber verursacht. Die Schäden werden von einer zugelassenen Straßenbaufirma auf Veranlassung des Trägers der Straßenbaulast auf Kosten des Genehmigungsinhabers beseitigt (§ 15 BerlStrG).

Die Außenfläche darf die festgesetzten Ausmaße nicht überschreiten und über die Ladenfront nicht hinausragen. Insbesondere muss eine Beeinträchtigung angrenzender Grundstücke und benachbarter Geschäftsinhaber unterbleiben. Nach Ablauf der Ausnahmegenehmigung sind sämtliche Bestandteile der Außenbewirtschaftung vom öffentlichen Straßenland zu entfernen.

Das Ordnungsamt behält sich vor, den erlaubten Sondernutzungsbereich mit geeigneten Mitteln zu markieren, diese Markierung darf nicht verdeckt werden.

Das Eintreiben oder Eingraben von Pfählen, Rohren usw. in den Bürgersteig zur Abgrenzung oder für andere Zwecke sowie das Errichten von Aufbauten (Podesten usw.) zur Befestigung der Anlage ist zu unterlassen.

Sofern im öffentlichen Interesse (z.B. Arbeiten der Leitungsbetriebe, Straßenbaumaßnahmen, Baumpflegearbeiten usw.) eine Inanspruchnahme der überlassenen Fläche notwendig werden sollte, ist diese in dem Umfang, wie es von der ausführenden Stelle verlangt wird, für die Dauer der Arbeiten ohne Anspruch auf Entschädigung unverzüglich frei zu machen.